

Satzungsänderungsantrag inkl. Synopse zur DiKo 2026

Antragstellend: Diözesanleitung

Antragstext:

Die Satzung des KjG Diözesanverband Freiburg wird wie in untenstehender Synopse dargestellt geändert.

Erklärung zum Antrag:

Untenstehend findet ihr vergleichend die Satzungstexte der aktuell gültigen Satzung aus 2021, der zuletzt beschlossenen Satzung von 2024 sowie den Vorschlag für die neue Satzung ab diesem Jahr.

Inhaltlich entspricht die Satzungsänderung der Änderung von 2024 mit der Ausnahme, dass die Streitpunkte der letzten Jahre mit dem Erzbistum Freiburg vorerst ausgeklammert sind. D.h. mit wenigen Ausnahmen (siehe unten) sind alle Änderungen bereits so beschlossen. Nächstes Jahr sollen dann nur noch die kirchenrechtlich notwendigen Dinge separat debattiert werden. So können auch einige rechtliche Unklarheiten der vergangenen Jahre, die in den Änderungen in 2022 und 2024 adressiert wurden, ausgeräumt werden.

Neu im Vergleich zum Beschluss 2024 sind:

- Die Beschlussdaten der Satzung, GO, WO und der Grundlagen und Ziele sind aktualisiert
- Wir schlagen vor, die Stellen in der Diözesanleitung auf 8 zu erhöhen (3 weiblich, 3 männlich, 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, und eine geistliche Leitung) (siehe lfd. Nr. 86)
- Änderungen in der Bundessatzung:
 - Geschlechtergerechtigkeit in Ämtern und Delegationen: Klare Regelung für den Umgang mit Transitions während der Amtszeit von Personen
 - Neuer Text in lfd. Nr. 10a
 - Aktualisierter Text in lfd. Nr. 95b
 - Über Einsprüche gegen Entscheidungen zu Satzungsapprobationen muss „auf Grundlage der Diözesanansatzung“ entschieden werden:

- Neuer Text in lfd. Nr. 8
- Ergänzung in lfd. Nr. 57
- Aktualisierung „Mitgliedsverbände des BDKJ“ zu „Jugendverbände des BDKJ“ in lfd. Nr. 1 und 18

Begründung:

Im vergangenen Jahr wurden die Gespräche mit dem Bistum über unsere Satzung wiederaufgenommen. Gleichzeitig stehen aus den letzten Jahren noch einige Änderungen aus, die teilweise aus rechtlichen Gründen auch zeitnah in die Satzung aufgenommen werden sollen. Daher haben wir uns mit dem Bundesverband darauf verständigt, dieses Jahr schon mal alle Teile der bereits beschlossenen Satzungsänderungen in die Satzung aufzunehmen und die Satzung gleichzeitig auch schon auf den aktuellen Stand der Bundessatzung zu bringen. Gleichzeitig sind die kirchenrechtlichen Änderungen vorerst auf nächstes Jahr verschoben. So kann hoffentlich diese Änderungen nächstes Jahr hoffentlich auch leichter besprochen werden, ohne direkt wieder ein Dutzend andere Themen parallel mit diskutieren zu müssen.

Davon abgesehen wollen wir auf der DiKo mit euch darüber ins Gespräch kommen, ob die Anzahl der Stellen in der Diözesanleitung um 2 erhöht werden soll. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die Arbeitsbelastung in der Diözesanleitung nach wie vor recht hoch ist, sodass sich eine Erhöhung anbietet.

Synopse Satzung

Lf d Nr .	Gültige Satzung Beschlissen 09.10.2021	Beschllossene Satzungsänderung Zur DiKo 2024	Vorschlag zur Satzungsänderung Beschlissen 09.10.2021	Kommentare
1	Grundlagen und Ziele der KjG In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen.¹ Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene	Grundlagen und Ziele der KjG In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. <u>Mitglied der KjG kann jede*r werden der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.</u>¹ Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.	Grundlagen und Ziele der KjG In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen.¹ <u>Mitglied der KjG kann jede*r werden der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.</u> Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.	Bereits beschlossen

Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.	Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber	Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den	
---	---	--	--

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.	hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. <u>Beschlossen von der</u>	<u>MitgliedsverbändenJugendverbänden</u> im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. <u>Beschlossen von der</u>	Anpassung BuKo 2025 Bereits beschlossen
---	--	--	---

	2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde, sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg am XX.XX. XXXX in Kraft. 3) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft. 4) Bestehende Ortssatzungen müssen bis zum 1.10.2019 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.¹	eigene Satzung beschlossen haben. 6) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer nach Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde am XX.XX.XXXX, sowie der nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat den Ordinarius der Erzdiözese Freiburg am XX.XX.XXXX in Kraft. 7) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft. 1) Bestehende Ortssatzungen müssen bis zum 1.10.2019 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	eigene Satzung beschlossen haben. 9) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2021 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde, Diözesanverband Freiburg, und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde, sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg am XX.XX. XXXX in Kraft. 10) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft. 1) Bestehende Ortssatzungen müssen bis zum 1.10.2019 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.²	Anpassung des Beschlussdatums Nächstes Jahr sollen die kirchenrechtlichen Anforderungen separat besprochen und beschlossen werden Bereits beschlossen
4	Grundlagen der KjG-Arbeit 11) Der Diözesanverband Freiburg sowie seine Ortsgruppen verpflichten sich	Grundlagen der KjG-Arbeit 14) Der Diözesanverband Freiburg sowie seine Ortsgruppen verpflichten sich	Grundlagen der KjG-Arbeit 16) Der Diözesanverband Freiburg sowie seine Ortsgruppen verpflichten sich	

¹ Für die Gremien auf Diözesanebene und die Mittlere Ebene (Kooperationen) gelten gesonderte Übergangsregelungen.

² Für die Gremien auf Diözesanebene und die Mittlere Ebene (Kooperationen) gelten gesonderte Übergangsregelungen.

	auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde. 12) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an. 13) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.	auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde. 15) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an. <u>Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.</u>	auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde. 17) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an. 2) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.	Verschiebung bereits beschlossen
5	Gemeinnützigkeit 18) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. 19) Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.	Gemeinnützigkeit 24) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. 25) Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG<u>die Förderung der</u>	Gemeinnützigkeit 30) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. 31) Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG<u>die Förderung der</u>	Bereits beschlossen

20) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote. 21) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 22) Mittel des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen. 23) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.	<u>Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke.</u> 26) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke<u>Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.</u> Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote. 27) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 28) Mittel des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen. 29) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.	<u>Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke..</u> 32) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke<u>Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.</u> Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote. 33) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 34) Mittel des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen. 35) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG-Diözesanverbands Freiburg und seiner Untergliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.	Bereits beschlossen
---	---	---	----------------------------

6	Selbstverwaltungsrecht 36) Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. 37) Kooperationen mit einer eigenen Satzung können eigenständige Untergliederungen sein, soweit sie dies in ihrer Satzung festlegen. 38) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.	Selbstverwaltungsrecht 39) Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. 40) Kooperationen mit einer eigenen Satzung können eigenständige Untergliederungen sein, soweit sie dies in ihrer Satzung festlegen. 41) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.	Selbstverwaltungsrecht 42) Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. 43) Kooperationen mit einer eigenen Satzung können eigenständige Untergliederungen sein, soweit sie dies in ihrer Satzung festlegen. 44) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.	
7	Rechtswidrige Beschlüsse 45) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig. 46) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen.	Rechtswidrige Beschlüsse 47) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig. 48) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen. <u>die Nichtigkeit der Beschlüsse von Organen der Ortsgruppen und</u>	Rechtswidrige Beschlüsse 49) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig. 50) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen. <u>die Nichtigkeit der Beschlüsse von Organen der Ortsgruppen und</u>	Bereits beschlossen

		<u>Kooperationen nach Abs. 17) feststellen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Verwaltungsrat nach den Absätzen 19)-21) eingelegt werden.</u>	<u>Kooperationen nach Abs. 17) feststellen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Verwaltungsrat nach den Absätzen 19)-21) eingelegt werden.</u>	
8	Verbandsgerichtsbarkeit 51) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperations-team, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig. 52) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KJG-Ebene maßgebend. 53) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.	Verbandsgerichtsbarkeit 54) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperations-team, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig. 55) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KJG-Ebene maßgebend. 56) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bzw. der Mitgliederversammlung sowie des Kooperations-teams bzw. der Kooperationsversammlung bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden, soweit nichts	Verbandsgerichtsbarkeit 57) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperations-team, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig. 58) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KJG-Ebene maßgebend. 59) <u>Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bzw. der Mitgliederversammlung sowie des Kooperations-teams bzw. der Kooperationsversammlung bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat eingelegt werden, soweit nichts</u>	Bereits beschlossen

		anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.	anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig. 60) <u>Über Einsprüche gegen Entscheidungen zu Satzungs genehmigungen von Ortsgruppen und Kooperationen entscheidet der Verwaltungsrat verbindlich auf Grundlage der Diözesansatzung.</u>	<u>Neue Regelung durch eine Bundessatzungsänderung in 2026</u>
9	Fördervereine 61)[60]] Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden. 62)[61]] Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.	Fördervereine 63)[62]] Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden. 1) Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.	Fördervereine 64)[63]] Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden. 1) Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.	Bereits beschlossen
10	Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt 65)[64]] Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die	Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt 66)[65]] Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die	Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt 67)[66]] Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die	Bereits beschlossen

	„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.	„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt. <u>Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Ordinarius in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt veröffentlichten Fassung.</u>	„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt. <u>Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Ordinarius in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt veröffentlichten Fassung.</u>	
--	--	--	--	--

		<u>überbesetzen Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.</u> <u>72)[71]] Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium beziehungsweise einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiumsbeziehungsweise Delegationsmitglieder erneut Platz ist.</u>	Änderung der Bundeskonferenz 2025
	<u>69)[68]] Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:</u> <u>a) Weibliche Personen bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.</u> <u>b) Männliche Personen bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.</u> <u>c) Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, bezeichnet im Rahmen dieser Satzung</u>	<u>73)[72]] Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:</u> <u>a) Weibliche Personen bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.</u> <u>b) Männliche Personen bezeichnet im Rahmen dieser Satzung Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.</u> <u>c) Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, bezeichnet im Rahmen dieser Satzung</u>	Bereits beschlossen

		<u>Personen, die sich nicht oder nicht nur als weiblich und nicht oder nicht nur als männlich identifizieren oder genderfluid sind.</u>	<u>Personen, die sich nicht oder nicht nur als weiblich und nicht oder nicht nur als männlich identifizieren oder genderfluid sind.</u>	
11	IV Mitglieder	V Mitglieder	VI Mitglieder	
12	Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft 1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.	Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft 2) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.	Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft 3) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.	

13	Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitglie des zu den anderen Ebenen 4) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe. 5) Es besteht die Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft im Diözesanverband. Für Mitglieder auf Diözesanebene gelten die Regelungen wie für Mitglieder der Ortsgruppen entsprechend. 6) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 7) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.	Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitglie des zu den anderen Ebenen 8) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe. 9) Es besteht die Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft im Diözesanverband. Für Mitglieder auf Diözesanebene gelten die Regelungen wie für Mitglieder der Ortsgruppen entsprechend. 10) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 11) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.	Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitglie des zu den anderen Ebenen 12) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe. 13) Es besteht die Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft im Diözesanverband. Für Mitglieder auf Diözesanebene gelten die Regelungen wie für Mitglieder der Ortsgruppen entsprechend. 14) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 15) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.	
14	Begründung der Mitgliedschaft 16) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.	Begründung der Mitgliedschaft 17) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.	Begründung der Mitgliedschaft 18) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.	
14 a	Beendigung der Mitgliedschaft 19) Die Mitgliedschaft erlischt durch	Beendigung der Mitgliedschaft <u>in der Ortsgruppe</u> 22) Die Mitgliedschaft <u>in der Ortsgruppe</u>	Beendigung der Mitgliedschaft <u>in der Ortsgruppe</u> 25) Die Mitgliedschaft <u>in der Ortsgruppe</u>	Bereits beschlossen

	Austritt, Ausschluss oder Tod. 20) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages. 21) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.	erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 23) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages. 24) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.	erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 26) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages. 27) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.	
14 b		<u>Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesanverband</u> <u>28) Die Mitgliedschaft direkter Mitglieder des Diözesanverbands erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</u> <u>29) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.</u> <u>30) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Diözesankonferenz</u>	<u>Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesanverband</u> <u>33)[30)] Die Mitgliedschaft direkter Mitglieder des Diözesanverbands erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</u> <u>34)[31)] Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.</u> <u>35)[32)] Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die</u>	Bereits beschlossen

		<u>nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.</u> 31) <u>Die Mitgliedschaft der Mitglieder auf Diözesanebene, die Mitglied in einer Ortsgruppe sind, erlischt bei Erlischen der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe oder durch Auflösung oder Ausschluss der Ortsgruppe.</u> 32) <u>Im Falle der Auslösung oder des Ausschlusses einer Ortsgruppe kann stattdessen die Mitgliedschaft in eine direkte Mitgliedschaft im Diözesanverband umgewandelt werden.</u>	<u>Diözesankonferenz nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.</u> 36)[33)] <u>Die Mitgliedschaft der Mitglieder auf Diözesanebene, die Mitglied in einer Ortsgruppe sind, erlischt bei Erlischen der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe oder durch Auflösung oder Ausschluss der Ortsgruppe.</u> 37)[34)] <u>Im Falle der Auslösung oder des Ausschlusses einer Ortsgruppe kann stattdessen die Mitgliedschaft in eine direkte Mitgliedschaft im Diözesanverband umgewandelt werden.</u>	
--	--	--	--	--

14 c	Rechte und Pflichten der Mitglieder 38)[35]] Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil. 39)[36]] Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.	Rechte und Pflichten der Mitglieder 40)[37]] Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil. 41)[38]] Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.	Rechte und Pflichten der Mitglieder 42)[39]] Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil. 43)[40]] Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.	
15	VII KjG vor Ort	VIII KjG vor Ort	IX KjG vor Ort	
16	a. Ortsgruppe	b. Ortsgruppe	c. Ortsgruppe	
17	Ortsgruppe 1) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe. 2) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. 3) Mehrere Ortsgruppen können sich zu	Ortsgruppe 6) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe. 7) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. 8) Mehrere Ortsgruppen können sich zu	Ortsgruppe 11) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe. 12) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. 13) Mehrere Ortsgruppen können sich zu	

	einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen. 4) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. 5) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen. 9) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. 10) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen. 14) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. 15) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	
18	Diözesanverband und BDKJ 16) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 17) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden. 18) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband. 19) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.	Diözesanverband und BDKJ 20) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 21) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden. 22) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband. 23) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.	Diözesanverband und BDKJ 24) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. 25) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden. 26) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband. 27) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden <u>Jugendverbänden des BDKJ</u> vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.	Änderung auf der BuKo 2025
19	Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit 28) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im	Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit 29) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im	Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit 30) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im	

	Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.	Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.	Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.	
20	Mitgliedsbeiträge 31) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. 32) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist. 33) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.	Mitgliedsbeiträge 34) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. 35) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist. 36) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.	Mitgliedsbeiträge 37) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. 38) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist. 39) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.	
21	Satzung 40) Die Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung eine eigene Ortssatzung geben. 41) Die Abschnitte I. und II. dieser Satzung sind automatisch Teil einer eigenen Ortssatzung. 42) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der	Satzung 44) Die Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung eine eigene Ortssatzung geben. 45) Die Abschnitte I. und II. dieser Satzung sind automatisch Teil einer eigenen Ortssatzung. 46) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der	Satzung 49)[48] Die Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung eine eigene Ortssatzung geben. 50)[49] Die Abschnitte I. und II. dieser Satzung sind automatisch Teil einer eigenen Ortssatzung. 51)[50] Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten	Bereits beschlossen

	Mitgliederversammlung. 43) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.	Mitgliederversammlung. 47) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bzw. falls keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt sind durch die Diözesanleitung. Durch Beschluss der Diözesankonferenz kann die Aufgabe der Genehmigung von Ortssatzungen nach den Regelungen der Absätze V 69) ff. auch auf ein anderes Gremium übertragen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. 48) <u>Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Satzung gilt in diesem Fall erst dann als genehmigt, wenn die Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Die entsprechende Feststellung trifft die Diözesanleitung.</u>	Mitglieder der Mitgliederversammlung. 52)[51)] Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bzw. falls keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt sind durch die Diözesanleitung. Durch Beschluss der Diözesankonferenz kann die Aufgabe der Genehmigung von Ortssatzungen nach den Regelungen der Absätze V 69) ff. auch auf ein anderes Gremium übertragen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. 53) <u>Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Satzung gilt in diesem Fall erst dann als genehmigt, wenn die Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Die entsprechende Feststellung trifft die Diözesanleitung.</u>	Bereits beschlossen Bereits beschlossen
22	Geschäftsordnung, Wahlordnung 54)[52)] Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und	Geschäftsordnung, Wahlordnung 58)[56)] Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und	Geschäftsordnung, Wahlordnung 62)[60)] Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und	

	Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen. 55)[53]] Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 56)[54]] Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen. 57)[55]] Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.	Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen. 59)[57]] Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 60)[58]] Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen. 61)[59]] Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.	Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen. 63)[61]] Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 64)[62]] Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen. 65)[63]] Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.	
23	Auflösung der Ortsgruppe 66)[64]] Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. 67)[65]] Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. 68)[66]] Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist	Auflösung der Ortsgruppe 71)[69]] Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. 72)[70]] Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. 73)[71]] Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist	Auflösung der Ortsgruppe 77)[74]] Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. 78)[75]] Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. 79)[76]] Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist	

	verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. 69)[67]] Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwalten verwenden. 74)[72]] Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren eine neue steuerbegünstigte KjG Ortsgruppe konstituieren, ist ihr das Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung im Sinne dieser Satzung auszuhändigen.	verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwalten verwenden . 80)[77]] Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren <u>eine neue steuerbegünstigte KjG Ortsgruppe</u> konstituieren, ist ihr das Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung im Sinne dieser Satzung auszuhändigen.	Bereits beschlossen Bereits beschlossen
	70)[68]] Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KjG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.	75)[73]] Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KjG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Besteht keine Ortsleitung, so kann die Diözesanleitung zur Auflösungsversammlung einladen. 76) Der Auflösungsprozess wird im Übrigen nach der „Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe“	81)[78]] Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KjG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Besteht keine Ortsleitung, so kann die Diözesanleitung zur Auflösungsversammlung einladen. 82) Der Auflösungsprozess wird im Übrigen nach der „Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe“ durchgeführt.	Bereits beschlossen Bereits beschlossen

		<u>durchgeführt.</u>		
24	d. Organe der Ortsgruppe	e. Organe der Ortsgruppe	f. Organe der Ortsgruppe	
25	Organe der Ortsgruppe 83)[79]] Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung. 84)[80]] Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.	Organe der Ortsgruppe 85)[81]] Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung. 86)[82]] Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.	Organe der Ortsgruppe 87)[83]] Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung. 88)[84]] Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.	
26	g. Die Mitgliederversammlung	h. Die Mitgliederversammlung	i. Die Mitgliederversammlung	
27	Aufgaben der Mitgliederversammlung 89)[85]] Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. 90)[86]] Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe. 91)[87]] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beratung und Beschlussfassung über	Aufgaben der Mitgliederversammlung 92)[88]] Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. 93)[89]] Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe. 94)[90]] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beratung und Beschlussfassung über	Aufgaben der Mitgliederversammlung 95)[91]] Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. 96)[92]] Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe. 97)[93]] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beratung und Beschlussfassung über	

	• die Finanzen der Ortsgruppe • die Ortssatzung • die Aktionen und Veranstaltungen • die Auflösung der Ortsgruppe • die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung c) Entgegennahme des Kassenberichts d) Entlastung der Ortsleitung e) Wahl • der Ortsleitung • der Kassenprüfer*innen f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe	• die Finanzen der Ortsgruppe • die Ortssatzung • die Aktionen und Veranstaltungen • die Auflösung der Ortsgruppe • die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung c) Entgegennahme des Kassenberichts d) Entlastung der Ortsleitung e) Wahl • der Ortsleitung • der Kassenprüfer*innen f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe	• die Finanzen der Ortsgruppe • die Ortssatzung • die Aktionen und Veranstaltungen • die Auflösung der Ortsgruppe • die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung c) Entgegennahme des Kassenberichts d) Entlastung der Ortsleitung e) Wahl • der Ortsleitung • der Kassenprüfer*innen f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe	
28	Mitglieder der Mitgliederversammlung 98)[94]] Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt: a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt haben.	Mitglieder der Mitgliederversammlung 100)[96]] Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt: a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt	Mitglieder der Mitgliederversammlung 102)[98]] Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt: a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt	

	99)[95]] Zur Mitgliederversammlung gehören beratend: a) Die*der für Jugendarbeit verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene	haben. 101)[97]] Zur Mitgliederversammlung gehören beratend: a) Die*der für Jugendarbeit <u>in der Pfarrei</u> verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei oder eine von ihm*ihr benannte Vertretung b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene	haben. 103)[99]] Zur Mitgliederversammlung gehören beratend: a) Die*der für Jugendarbeit <u>in der Pfarrei</u> verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in <u>der Pfarrei oder eine von ihm*ihr benannte Vertretung</u> b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene	Bereits beschlossen
29	Beschlussfähigkeit 104)[100]] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. 105)[101]] Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 106)[102]] Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.	Beschlussfähigkeit 107)[103]] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. 108)[104]] Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 109)[105]] Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.	Beschlussfähigkeit 110)[106]] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. 111)[107]] Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 112)[108]] Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.	

30	Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung 113)[109]] Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. 114)[110]] Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. 115)[111]] Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung 116)[112]] Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. 117)[113]] Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. 118)[114]] Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung 119)[115]] Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. 120)[116]] Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. 121)[117]] Näheres regelt die Geschäftsordnung.	
31	Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben 122)[118]] Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.	Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben 123)[119]] Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.	Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben 124)[120]] Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.	
32	j. Die Leitungsrunde	k. Die Leitungsrunde	l. Die Leitungsrunde	
33	Aufgaben der Leitungsrunde 125)[121]] Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.	Aufgaben der Leitungsrunde 128)[124]] Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und	Aufgaben der Leitungsrunde 131)[127]] Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und	

	126)[122]] Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 127)[123]] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.	Arbeitsformen aufeinander ab. 129)[125]] Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 130)[126]] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.	Arbeitsformen aufeinander ab. 132)[128]] Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 133)[129]] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.	
34	m. Die Ortsleitung	n. Die Ortsleitung	o. Die Ortsleitung	
35	Aufgaben der Ortsleitung 134)[130]] Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	Aufgaben der Ortsleitung 135)[131]] Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Organe der Ortsgruppe sowie der nächsthöheren KjG Ebene.	Aufgaben der Ortsleitung 136)[132]] Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, der Beschlüsse der Organe der Ortsgruppe sowie der nächsthöheren KjG Ebene Mitgliederversammlung.	Bereits beschlossen
36	Besondere Aufgaben der Ortsleitung 137)[133]] Ihre Aufgaben sind insbesondere: a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde	Besondere Aufgaben der Ortsleitung 138)[134]] Ihre Aufgaben sind insbesondere: a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde	Besondere Aufgaben der Ortsleitung 139)[135]] Ihre Aufgaben sind insbesondere: a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde	

	c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt". g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank	c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt". g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank h) <u>Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband</u>	c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt". g) <u>Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank</u> h) <u>Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband</u>	Bereits beschlossen
37	Mitglieder der Ortsleitung 140)[136]] Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens 5 Personen, davon:	Mitglieder der Ortsleitung 144)[140]] Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens bis zu 5 Personen, davon:	Mitglieder der Ortsleitung 149)[143]] Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens bis zu 5 Personen, davon:	Bereits beschlossen

a) zwei weibliche Personen b) zwei männliche Personen c) eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet. 141)[137)] Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen. 142)[138)] Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. 143)[139)] Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts,	a) <u>bis zu zwei weibliche Personen</u> b) <u>bis zu zwei männliche Personen</u> c) <u>bis zu eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.</u> <u>145)[141)] In ihrer Satzung kann die Ortsgruppe eine abweichende Anzahl an Ortsleiter*innen festlegen. Dabei müssen je gleich viele Stellen für Personen weiblichen sowie männlichen Geschlechts vorgesehen sein. Bei unter zehn Stellen ist eine, ab zehn Stellen sind zwei Stellen für Personen, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfinden, einzurichten.</u> <u>146) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können abweichend hiervon alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.</u> 147) Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen. 148)[142)] Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. 1) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können alle Stellen der Ortsleitung	a) <u>bis zu</u> zwei weibliche Personen b) <u>bis zu</u> zwei männliche Personen c) <u>bis zu</u> eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet. <u>150)[144)] In ihrer Satzung kann die Ortsgruppe eine abweichende Anzahl an Ortsleiter*innen festlegen. Dabei müssen je gleich viele Stellen für Personen weiblichen sowie männlichen Geschlechts vorgesehen sein. Bei unter zehn Stellen ist eine, ab zehn Stellen sind zwei Stellen für Personen, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfinden, einzurichten.</u> 151) <u>Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können abweichend hiervon alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.</u> 152)[145)] Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen. 153)[146)] Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. 1) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können alle Stellen der Ortsleitung	Bereits beschlossene Bereits beschlossene Bereits beschlossen
---	--	---	--

	können alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.	mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.	mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.	
38	Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen 154)[147)] Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen. 155)[148)] Sie sind allein vertretungsberechtigt. 156)[149)] Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 157)[150)] Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. 158)[151)] Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.	Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen 159)[152)] Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen. 160)[153)] Sie sind allein vertretungsberechtigt. 161)[154)] Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 162)[155)] Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. 163)[156)] Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.	Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen 164)[157)] Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen. 165)[158)] Sie sind allein vertretungsberechtigt. 166)[159)] Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 167)[160)] Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. 168)[161)] Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.	
39	Wahl der Ortsleitung 169)[162)] Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt. 170)[163)] Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der	Wahl der Ortsleitung 172)[165)] Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt. 173)[166)] Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der	Wahl der Ortsleitung 175)[168)] Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt. 176)[169)] Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der	

	Mitgliederversammlung erklären. 171)[164)] Näheres regelt die Wahlordnung.	Mitgliederversammlung erklären. 174)[167)] Näheres regelt die Wahlordnung.	Mitgliederversammlung erklären. 177)[170)] Näheres regelt die Wahlordnung.	
4 0	X Kooperation	XI Kooperation	XII Kooperation	
41	Kooperation 1) Zur Vernetzung der Ortsgruppen kann eine Kooperation gebildet werden. 2) Eine Kooperation besteht aus mindestens zwei KjG-Ortsgruppen. 3) Eine Kooperation bildet sich für einen bestimmten Zweck. Sie legt diesen Zweck und ihre Aufgaben selbständig fest. 4) Eine Kooperation wählt	Kooperation 8) Zur Vernetzung der Ortsgruppen kann eine Kooperation gebildet werden. 9) Eine Kooperation besteht aus mindestens zwei KjG-Ortsgruppen. 10) Eine Kooperation bildet sich für einen bestimmten Zweck. Sie legt diesen Zweck und ihre Aufgaben selbständig fest. 11) Eine Kooperation wählt	Kooperation 15) Zur Vernetzung der Ortsgruppen kann eine Kooperation gebildet werden. 16) Eine Kooperation besteht aus mindestens zwei KjG-Ortsgruppen. 17) Eine Kooperation bildet sich für einen bestimmten Zweck. Sie legt diesen Zweck und ihre Aufgaben selbständig fest. 18) Eine Kooperation wählt	

	demokratisch eine Leitung. Diese muss aus mindestens einer Person bestehen. 5) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig. 6) Eine Kooperation hat keine Beitragshoheit. 7) Eine Kooperation kann die Form ihrer Zusammenarbeit selbst festlegen.	demokratisch eine Leitung. Diese muss aus mindestens einer Person bestehen. 12) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig. 13) Eine Kooperation hat keine Beitragshoheit. 14) Eine Kooperation kann die Form ihrer Zusammenarbeit selbst festlegen.	demokratisch eine Leitung. Diese muss aus mindestens einer Person bestehen. 19) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig. 20) Eine Kooperation hat keine Beitragshoheit. 21) Eine Kooperation kann die Form ihrer Zusammenarbeit selbst festlegen.	
42	Gründung der Kooperation 22) Eine Kooperation gründet sich, indem sie die Gründung der Diözesanleitung meldet und ihr den Handlungsrahmen mitteilt. Der Handlungsrahmen umfasst mindestens: a) Den Namen der Kooperation, b) den Zweck der Kooperation, c) die beteiligten Ortsgruppen d) die schriftliche Zustimmung je einer Ortsleitung der beteiligten Ortsgruppen, e) den Namen der Leitung der Kooperation. 23) Eine Kooperation handelt gemäß der Grundlagen und Ziele der KjG. Falls der Handlungsrahmen oder die	Gründung der Kooperation 24) Eine Kooperation gründet sich, indem sie die Gründung der Diözesanleitung meldet und ihr den Handlungsrahmen mitteilt. Der Handlungsrahmen umfasst mindestens: a) Den Namen der Kooperation, b) den Zweck der Kooperation, c) die beteiligten Ortsgruppen d) die schriftliche Zustimmung je einer Ortsleitung der beteiligten Ortsgruppen, e) den Namen der Leitung der Kooperation. 25) Eine Kooperation handelt gemäß der Grundlagen und Ziele der KjG. Falls der Handlungsrahmen oder die	Gründung der Kooperation 26) Eine Kooperation gründet sich, indem sie die Gründung der Diözesanleitung meldet und ihr den Handlungsrahmen mitteilt. Der Handlungsrahmen umfasst mindestens: a) Den Namen der Kooperation, b) den Zweck der Kooperation, c) die beteiligten Ortsgruppen d) die schriftliche Zustimmung je einer Ortsleitung der beteiligten Ortsgruppen, e) den Namen der Leitung der Kooperation. 27) Eine Kooperation handelt gemäß der Grundlagen und Ziele der KjG. Falls der Handlungsrahmen oder die	

	Handlungen der Kooperation diesen nicht entsprechen, kann die Diözesanleitung der Kooperation die Anerkennung verweigern.	Handlungen der Kooperation diesen nicht entsprechen, kann die Diözesanleitung der Kooperation die Anerkennung verweigern.	Handlungen der Kooperation diesen nicht entsprechen, kann die Diözesanleitung der Kooperation die Anerkennung verweigern.	
43	Satzung 28) Eine Kooperation kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung des Verbandes eine Satzung geben. 29) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.	Satzung 30) Eine Kooperation kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung des Verbandes eine Satzung geben. 31) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.	Satzung 32) Eine Kooperation kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung des Verbandes eine Satzung geben. 33) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.	
4 4	Gleichzeitige Beteiligung an mehreren Kooperationen 34) Eine Ortsgruppe kann Teil mehrerer Kooperationen sein. Es dürfen keine deckungsgleichen Kooperationen gleichzeitig bestehen.	Gleichzeitige Beteiligung an mehreren Kooperationen 35) Eine Ortsgruppe kann Teil mehrerer Kooperationen sein. Es dürfen keine deckungsgleichen Kooperationen gleichzeitig bestehen.	Gleichzeitige Beteiligung an mehreren Kooperationen 36) Eine Ortsgruppe kann Teil mehrerer Kooperationen sein. Es dürfen keine deckungsgleichen Kooperationen gleichzeitig bestehen.	
45	Beendigung der Kooperation 37) Eine Kooperation kann jederzeit, ohne Nennung eines Grundes, mit Bekanntmachung vor der Diözesanleitung von der Kooperationsleitung beendet werden. 38) Die Diözesanebene übernimmt die	Beendigung der Kooperation 39) Eine Kooperation kann jederzeit, ohne Nennung eines Grundes, mit Bekanntmachung vor der Diözesanleitung von der Kooperationsleitung beendet werden. 40) Die Diözesanebene übernimmt die	Beendigung der Kooperation 41) Eine Kooperation kann jederzeit, ohne Nennung eines Grundes, mit Bekanntmachung vor der Diözesanleitung von der Kooperationsleitung beendet werden. 42) Die Diözesanebene übernimmt die	

	Verwaltung und Verwendung des Vermögens aufgelöster und ausgeschlossener Kooperationen.	Verwaltung und Verwendung des Vermögens aufgelöster und ausgeschlossener Kooperationen.	Verwaltung und Verwendung des Vermögens aufgelöster und ausgeschlossener Kooperationen.	
4 6	Beantragen von Geldern 43) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen. 44) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet. 45) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt. 46) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.	Beantragen von Geldern 47) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen. 48) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet. 49) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt. 50) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.	Beantragen von Geldern 51) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen. 52) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet. 53) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt. 54) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.	
47	Übergangsregelungen 55) Das Vermögen der ehemaligen Dekanatsverbände fällt an den	Übergangsregelungen 57) Das Vermögen der ehemaligen Dekanatsverbände fällt an den	Übergangsregelungen 59) Das Vermögen der ehemaligen Dekanatsverbände fällt an den	

	Diözesanverband, sofern dies bei ihrer Auflösungskonferenz nicht anderweitig beschlossen wurde. Dieser muss die Gelder zweckgebunden, für die Förderung von Kooperationen, verwalten. 56) Es können keine neuen Dekanatsverbände gegründet werden.	Diözesanverband, sofern dies bei ihrer Auflösungskonferenz nicht anderweitig beschlossen wurde. Dieser muss die Gelder zweckgebunden, für die Förderung von Kooperationen, verwalten. 58) Es können keine neuen Dekanatsverbände gegründet werden.	Diözesanverband, sofern dies bei ihrer Auflösungskonferenz nicht anderweitig beschlossen wurde. Dieser muss die Gelder zweckgebunden, für die Förderung von Kooperationen, verwalten. 60) Es können keine neuen Dekanatsverbände gegründet werden.	
--	--	--	--	--

4 8	XIII KjG in der Diözese	XIV KjG in der Diözese	XV KjG in der Diözese	
4 9	a. Der Diözesanverband	a. Der Diözesanverband	a. Der Diözesanverband	
50	Diözesanverband 1) Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen in der Diözese.	Diözesanverband 2) Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen in der Diözese. 3) <u>Der Diözesanverband ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des §54 BGB.</u> 4) <u>Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.</u>	Diözesanverband 5)[4] Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen in der Diözese. 6)[5] <u>Der Diözesanverband ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des §54 BGB.</u> 7) <u>Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.</u>	Bereits beschlossen Bereits beschlossen
51	Bundesverband und BDKJ 8)[6] Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im	Bundesverband und BDKJ 10)[8] Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im	Bundesverband und BDKJ 12)[10] Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und	

	Diözesanverband des BDKJ. 9)[7]] Die Vertretung des Diözesanverbandes in der Bundeskonferenz und in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ wird durch die Diözesanleitung wahrgenommen. Nicht von der Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden durch von der Diözesankonferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.	Diözesanverband des BDKJ. 11)[9]] Die Vertretung des Diözesanverbandes in der Bundeskonferenz und in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ wird durch die Diözesanleitung wahrgenommen. Nicht von der Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden durch von der Diözesankonferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.	im Diözesanverband des BDKJ. 13)[11]] Die Vertretung des Diözesanverbandes in der Bundeskonferenz und in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ wird durch die Diözesanleitung wahrgenommen. Nicht von der Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden durch von der Diözesankonferenz gewählte Delegierte wahrgenommen.	
52	Erzdiözese Freiburg 14)[12]] Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i.Br. 15)[13]] Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. 16)[14]] Dem Erzbischöflichen	Erzdiözese Freiburg 17)[15]] Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i.Br. Erzbischöflichen Ordinariates von Freiburg, die welche durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird. 18)[16]] Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. 19)[17]] Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des	Erzdiözese Freiburg 21)[19]] Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des <u>Ordinarius von Freiburg, welche durch das Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i.Br. ausgeübt wird.</u> 22)[20]] Die Diözesanleitung unterrichtet das Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.	Bereits beschlossen Auf nächstes Jahr verschoben

	Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.	Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. <u>20)[18)] Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:</u> <u>a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter</u>	<u>23)[21)]</u> Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.	Auf nächstes Jahr verschoben
53		<u>Diözesanbüro</u> <u>24)[22)] Das Diözesanbüro ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Es ist in das Referat Jugendverbände der</u>	<u>Diözesanbüro</u> <u>26) Das Diözesanbüro ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Es ist in das Referat Jugendverbände der</u>	Bereits beschlossen

		<u>Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert.</u> 25) <u>Der*die Geschäftsführer*in leitet das Diözesanbüro.</u>	<u>Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert.</u>	Geschäftsführung auf nächstes Jahr verschoben
54	Name und Sitz 27)[23]] Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.	Name und Sitz 28)[24]] ErDer Verband führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.	Name und Sitz 29)[25]] ErDer Verband führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.	Bereits beschlossen
55	Aufgabe des Diözesanverbandes 30)[26]] Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsgruppen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. 31)[27]] Dies erledigt er selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.	Aufgabe des Diözesanverbandes 32)[28]] Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsgruppen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. 33)[29]] Dies erledigt er selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.	Aufgabe des Diözesanverbandes 34)[30]] Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsgruppen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. 35)[31]] Dies erledigt er selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.	
56	Mitgliedsbeiträge 36)[32]] Der Diözesanverband erhebt von den Mitgliedern auf	Mitgliedsbeiträge 39)[35]] Der Diözesanverband erhebt von den Mitgliedern auf	Mitgliedsbeiträge 42)[38]] Der Diözesanverband erhebt von den Mitgliedern auf	

	Diözesanebene und von den Ortsgruppen, für deren Mitglieder, einen Mitgliedsbeitrag. 37)[33]] Die Höhe dieses Beitrages legt die Diözesankonferenz fest. 38)[34]] Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Anteil für Kooperationen. Die Höhe des Anteils legt die Diözesankonferenz fest.	Diözesanebene und von den Ortsgruppen, für deren Mitglieder, einen Mitgliedsbeitrag. 40)[36]] Die Höhe dieses Beitrages legt die Diözesankonferenz fest. 41)[37]] Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Anteil für Kooperationen. Die Höhe des Anteils legt die Diözesankonferenz fest.	Diözesanebene und von den Ortsgruppen, für deren Mitglieder, einen Mitgliedsbeitrag. 43)[39]] Die Höhe dieses Beitrages legt die Diözesankonferenz fest. 44)[40]] Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Anteil für Kooperationen. Die Höhe des Anteils legt die Diözesankonferenz fest.	
57	Satzung 45)[41]] Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. 46)[42]] Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet endgültig.	Satzung 47)[43]] Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. 48)[44]] Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet endgültig. 49) <u>Die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Verbandszwecks bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.</u>	Satzung 50)[45]] Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. 51)[46]] Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet endgültig <u>auf Grundlage der Bundessatzung.</u>	Neue Regelung der Bundessatzung (2026) Auf nächstes Jahr verschoben
58	Geschäftsordnung, Wahlordnung 52)[47]] Die Diözesankonferenz erlässt	Geschäftsordnung, Wahlordnung 56)[51]] Die Diözesankonferenz erlässt	Geschäftsordnung, Wahlordnung 60)[55]] Die Diözesankonferenz erlässt	

	im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. 53)[48]] Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 54)[49]] Die Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung. 55)[50]] Zudem erlässt die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Musterwahl- und eine Mustergeschäftsordnung für Ortsgruppen.	im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. 57)[52]] Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 58)[53]] Die Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung. 59)[54]] Zudem erlässt die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Musterwahl- und eine Mustergeschäftsordnung für Ortsgruppen.	im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. 61)[56]] Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 62)[57]] Die Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung. 63)[58]] Zudem erlässt die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Musterwahl- und eine Mustergeschäftsordnung für Ortsgruppen.	
59	Ausschluss von Ortsgruppen 64)[59]] Über den Ausschluss einer Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. 65)[60]] Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. 66)[61]] Das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen einer ausgeschlossenen KjG-Ortsgruppe fällt an den Diözesanverband. Er ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-	Ausschluss von Ortsgruppen 68)[63]] Über den Ausschluss einer Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. 69)[64]] Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. 70)[65]] Das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen einer ausgeschlossenen KjG-Ortsgruppe fällt an den Diözesanverband. Er ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-	Ausschluss von Ortsgruppen 72)[67]] Über den Ausschluss einer Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. 73)[68]] Diese Anhörung geschieht in einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. 74)[69]] Das Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen einer ausgeschlossenen KjG-Ortsgruppe fällt an den Diözesanverband. Er ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-	

	Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. 67)[62]] Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. 71)[66]] Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. 75)[70]] Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	
6 0	Auflösung des Diözesanverbandes 76)[71]] Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg muss der Auflösung zustimmen. 77)[72]] Bei Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.	Auflösung des Diözesanverbandes 78)[73]] Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg muss der Auflösung zustimmen. <u>Die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.</u> 79)[74]] Bei Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Erzbistum Freiburg die Erzdiözese Freiburg <u>den KJG Bundesverband, das</u> dieser es im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen	Auflösung des Diözesanverbandes 80)[75]] Einer Auflösung des Diözesanverbandes müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg muss der Auflösung zustimmen. 81)[76]] Bei Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.	Auf nächstes Jahr verschoben Nach Absprache mit dem Bundesverband kann die alte Formulierung für ein weiteres Jahr bestehen bleiben. Wir werden mit der Genehmigung allerdings die Auflage erhalten, nächstes Jahr den Bundesverband einzufügen.

		Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.		
61	b. Organe des Diözesanverbandes	c. Organe des Diözesanverbandes	d. Organe des Diözesanverbandes	
62	Organe des Diözesanverbandes 82)[77]] Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Verwaltungsrat und die Diözesanleitung.	Organe des Diözesanverbandes 83)[78]] Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Verwaltungsrat, und die Diözesanleitung sowie der*die Geschäftsführer*in.	Organe des Diözesanverbandes 84)[79]] Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Verwaltungsrat und die Diözesanleitung.	Geschäftsführung auf nächstes Jahr verschoben
63	e. Die Diözesankonferenz	f. Die Diözesankonferenz	g. Die Diözesankonferenz	
64	Aufgaben der Diözesankonferenz 85)[80]] Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 86)[81]] Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes und trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.	Aufgaben der Diözesankonferenz 87)[82]] Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 88)[83]] Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes und trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.	Aufgaben der Diözesankonferenz 89)[84]] Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. 90)[85]] Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes und trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.	
65	Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz 91)[86]] Die Diözesankonferenz hat	Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz 92)[87]] Die Diözesankonferenz hat	Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz 93)[88]] Die Diözesankonferenz hat	

	insbesondere folgende Aufgaben: a) Beratung und Beschlussfassung über • den Diözesanbeitrag • die Diözesansatzung • die Geschäfts- und Wahlordnung • die Mustergeschäfts- und -wahlordnung für Ortsgruppen • die Auflösung des Diözesanverbandes • sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates und weiterer Diözesaner Gremien. c) Entgegennahme des Finanzberichts d) Entlastung der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates e) Wahl • der Diözesanleitung	insbesondere folgende Aufgaben: g) Beratung und Beschlussfassung über • den Diözesanbeitrag • die Diözesansatzung • die Geschäfts- und Wahlordnung • die Mustergeschäfts- und -wahlordnung für Ortsgruppen • die Auflösung des Diözesanverbandes • sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden h) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates und weiterer Diözesaner Gremien. i) Entgegennahme des Finanzberichts <u>und des Berichts der Kassenprüfer*innen</u> j) Entlastung der Diözesanleitung, und des Verwaltungsrates und des*der Geschäftsführer*in k) Wahl • der Diözesanleitung	insbesondere folgende Aufgaben: m) Beratung und Beschlussfassung über • den Diözesanbeitrag • die Diözesansatzung • die Geschäfts- und Wahlordnung • die Mustergeschäfts- und -wahlordnung für Ortsgruppen • die Auflösung des Diözesanverbandes • sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden n) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates und weiterer Diözesaner Gremien. o) Entgegennahme des Finanzberichts <u>und des Berichts der Kassenprüfer*innen</u> p) Entlastung der Diözesanleitung und des Verwaltungsrates q) Wahl • der Diözesanleitung • des Verwaltungsrates	Bereits beschlossen Geschäftsführung auf nächstes Jahr verschoben
--	---	---	--	---

	• des Verwaltungsrates • der Delegierten für die Bundeskonferenz • der Delegierten für den Bundesrat • der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ • von weiteren Gremien f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe des Diözesanverbandes	• des Verwaltungsrates • der Delegierten für die Bundeskonferenz • der Delegierten für den Bundesrat • der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ • von weiteren Gremien • <u>der Kassenprüfer*innen</u> l) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe des Diözesanverbandes	• der Delegierten für die Bundeskonferenz • der Delegierten für den Bundesrat • der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ • von weiteren Gremien • <u>der Kassenprüfer*innen</u> r) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe des Diözesanverbandes	Bereits beschlossen
6 6	Mitglieder der Diözesankonferenz 94)[89]] Zur Diözesankonferenz gehören stimmberechtigt: a) alle anwesenden Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes, die natürliche Personen sind, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben.	Mitglieder der Diözesankonferenz 97)[92]] Zur Diözesankonferenz gehören stimmberechtigt: a) alle anwesenden Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes, die natürliche Personen sind, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben.	Mitglieder der Diözesankonferenz 100)[95]] Zur Diözesankonferenz gehören stimmberechtigt: a) alle anwesenden Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes, die natürliche Personen sind, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen haben.	

	95)[90]] Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. 96)[91]] Zur Diözesankonferenz gehören beratend: a) die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes b) Mitglieder der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde c) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ d) der Bischofsvikar für Jugendfragen e) der*die Diözesanjugendseelsorger*in	98)[93]] Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. 99)[94]] Zur Diözesankonferenz gehören beratend: a) die hauptamtlichen<u>beruflichen</u> Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes b) Mitglieder der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde c) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ d) der Bischofsvikar für Jugendfragen e) <u>der*die Diözesanjugendseelsorger*in</u> f) <u>der*die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes</u>	101)[96]] Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. 102)[97]] Zur Diözesankonferenz gehören beratend: a) die hauptamtlichen<u>beruflichen</u> Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes b) Mitglieder der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde c) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ d) der Bischofsvikar für Jugendfragen e) <u>der*die Diözesanjugendseelsorger*in</u> f) <u>der*die Leiter*in der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes</u>	Bereits beschlossene Bereits beschlossen
67	Beschlussfähigkeit 103)[98]] Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen anwesend sind. 104)[99]] Die einmal festgestellte	Beschlussfähigkeit 107)[102]] Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und <u>mindestens neun</u> Mitglieder aus <u>mindestens sieben</u> unterschiedlichen Ortsgruppen anwesend sind.	Beschlussfähigkeit 112)[106]] Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und <u>mindestens neun</u> Mitglieder aus <u>mindestens</u> sieben unterschiedlichen Ortsgruppen anwesend sind. 113)[107]] Die einmal festgestellte	Bereits beschlossen

	Beschlussfähigkeit einer Diözesankonferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 105)[100]] Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft. 106)[101]] Ist die Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	108)[103]] Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Diözesankonferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 109)[104]] Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft. 110)[105]] Ist die Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. 111) <u>Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</u>	Beschlussfähigkeit einer Diözesankonferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 114)[108]] Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft. 115)[109]] Ist die Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. 116)[110]] <u>Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</u>	Bereits beschlossen
6 8	Einberufung und Verfahren der	Einberufung und Verfahren der	Einberufung und Verfahren der	

	Diözesankonferenz 117)[111)] Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 118)[112)] Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. 119)[113)] Eine Diözesankonferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen dies beantragen. 120)[114)] Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Diözesankonferenz 121)[115)] Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 122)[116)] Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. 123)[117)] Eine Diözesankonferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen dies beantragen. 124)[118)] Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Diözesankonferenz 125)[119)] Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 126)[120)] Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. 127)[121)] Eine Diözesankonferenz muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder Mitglieder aus sieben unterschiedlichen Ortsgruppen dies beantragen. 128)[122)] Näheres regelt die Geschäftsordnung.	
6 9	Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben 129)[123)] Die Diözesankonferenz kann den Organen des Diözesanverbandes Weisungen und Aufträge erteilen. 130)[124)] Durch Beschluss kann sie dem Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen. 131)[125)] Übertragen werden können:	Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse 133)[127)] Die Diözesankonferenz kann den Organen des Diözesanverbandes Weisungen und Aufträge erteilen. 134)[128)] Durch Beschluss kann sie dem Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen. 135)[129)] Übertragen werden können:	Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse 138)[131)] Die Diözesankonferenz kann den Organen des Diözesanverbandes Weisungen und Aufträge erteilen. 139)[132)] Durch Beschluss kann sie dem Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen. 140)[133)] Übertragen werden können:	Bereits beschlossen

	a) Beratung und Beschlussfassung über i. die Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes ii. grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Diözesanverbandes iii. die Positionierung des Diözesanverbandes in Verband, Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen b) Wahl i. von weiteren Gremien ii. der Delegierten für die Bundeskonferenz iii. der Delegierten für den Bundesrat iv. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. v. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ	a) Beratung und Beschlussfassung über i. die Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes ii. grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Diözesanverbandes iii. die Positionierung des Diözesanverbandes in Verband, Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen a) Wahl i. von weiteren Gremien ii. der Delegierten für die Bundeskonferenz iii. der Delegierten für den Bundesrat iv. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. v. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ	a) Beratung und Beschlussfassung über i. die Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes ii. grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Diözesanverbandes iii. die Positionierung des Diözesanverbandes in Verband, Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen a) Wahl i. von weiteren Gremien ii. der Delegierten für die Bundeskonferenz iii. der Delegierten für den Bundesrat iv. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. v. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ	Bereits beschlossen
--	--	--	--	---------------------

	132)[126]] Übertragungen ihrer Aufgaben an die Diözesanleitung sind nicht möglich.	136)[130]] Übertragungen ihrer Aufgaben an die Diözesanleitung sind nicht möglich. 137) <u>Die Diözesankonferenz kann zur Unterstützung der Organe des Diözesanverbands Ausschüsse einsetzen. Deren Aufgaben, Anzahl der Mitglieder und Amtszeit werden durch die Diözesankonferenz festgelegt. Die Besetzung erfolgt geschlechtergerecht. Ausschüsse legen gegenüber der Diözesankonferenz Rechenschaft ab und können Anträge an diese stellen.</u>	141)[134]] Übertragungen ihrer Aufgaben an die Diözesanleitung sind nicht möglich. 142) <u>Die Diözesankonferenz kann zur Unterstützung der Organe des Diözesanverbands Ausschüsse einsetzen. Deren Aufgaben, Anzahl der Mitglieder und Amtszeit werden durch die Diözesankonferenz festgelegt. Die Besetzung erfolgt geschlechtergerecht. Ausschüsse legen gegenüber der Diözesankonferenz Rechenschaft ab und können Anträge an diese stellen.</u>	Bereits beschlossen
70	Wahlausschuss 143)[135]] Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. 144)[136]] Er hat das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. 145)[137]] Der Wahlausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht über seine Arbeit vor. 146)[138]] Näheres regelt die Wahlordnung.	Wahlausschuss 147)[139]] Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. 148)[140]] Er hat das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. 149)[141]] Der Wahlausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht über seine Arbeit vor. 150)[142]] Näheres regelt die Wahlordnung.	Wahlausschuss 151)[143]] Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. 152)[144]] Er hat das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. 153)[145]] Der Wahlausschuss legt der Diözesankonferenz einen Bericht über seine Arbeit vor. 154)[146]] Näheres regelt die Wahlordnung.	
71	h. Teams auf Diözesanebene	i. Teams auf Diözesanebene	j. Teams auf Diözesanebene	

72	Teams 155)[147)] Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Teams einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanverbandlichen Organe. 156)[148)] Für Teams gilt: a) Sie sollen geschlechtergerecht besetzt sein b) Sie haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst d) Sie vernetzen sich im Diözesanteam 157)[149)] Folgende Teams müssen zu jeder Zeit auf Diözesanebene existieren: a) ein Basisteam, welches den Kontakt zu den Ortsgruppen hält, Ansprechpartner*in für Ortsgruppen ist und dies unterstützt b) ein Team, welches die Diözesankonferenz verantwortet, vorbereitet und durchführt c) ein Team, welches jegliche Angelegenheiten zur Lobbyarbeit verantwortet	Teams 158)[150)] Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Teams einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanverbandlichen Organe. 159)[151)] Für Teams gilt: a) Sie sollen geschlechtergerecht besetzt sein b) Sie haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst d) Sie vernetzen sich im Diözesanteam 160)[152)] Folgende Teams müssen zu jeder Zeit auf Diözesanebene existieren: a) ein Basisteam, welches den Kontakt zu den Ortsgruppen hält, Ansprechpartner*in für Ortsgruppen ist und dies unterstützt b) ein Team, welches die Diözesankonferenz verantwortet, vorbereitet und durchführt c) ein Team, welches jegliche Angelegenheiten zur	Teams 161)[153)] Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Teams einrichten. Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanverbandlichen Organe. 162)[154)] Für Teams gilt: a) Sie sollen geschlechtergerecht besetzt sein b) Sie haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst d) Sie vernetzen sich im Diözesanteam 163)[155)] Folgende Teams müssen zu jeder Zeit auf Diözesanebene existieren: a) ein Basisteam, welches den Kontakt zu den Ortsgruppen hält, Ansprechpartner*in für Ortsgruppen ist und dies unterstützt b) ein Team, welches die Diözesankonferenz verantwortet, vorbereitet und durchführt c) ein Team, welches jegliche Angelegenheiten zur	
----	---	--	--	--

	d) ein Team, welches Sorge um die Durchführung von Schulungen sowie von Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes trägt e) ein Team, welches die Großveranstaltungen im Diözesanverband verantwortet und ggf. vorbereitet und durchführt	Lobbyarbeit verantwortet d) ein Team, welches Sorge um die Durchführung von Schulungen sowie von Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes trägt e) ein Team, welches die Großveranstaltungen im Diözesanverband verantwortet und ggf. vorbereitet und durchführt	Lobbyarbeit verantwortet d) ein Team, welches Sorge um die Durchführung von Schulungen sowie von Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes trägt e) ein Team, welches die Großveranstaltungen im Diözesanverband verantwortet und ggf. vorbereitet und durchführt	
73	k. Der Verwaltungsrat	l. Der Verwaltungsrat	m. Der Verwaltungsrat	
74	Aufgaben des Verwaltungsrates 164)[156)] Der Verwaltungsrat berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Er vertritt die Interessen der KJG-Mitglieder zwischen den Diözesankonferenzen und bringt deren Anliegen und Interessen in den Diözesanverband. 165)[157)] Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 166)[158)] Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Gremien und Teams auf Diözesanebene Weisungen und Aufträge erteilen.	Aufgaben des Verwaltungsrates 167)[159)] Der Verwaltungsrat berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Er vertritt die Interessen der KJG-Mitglieder zwischen den Diözesankonferenzen und bringt deren Anliegen und Interessen in den Diözesanverband. 168)[160)] Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 169)[161)] Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Gremien und Teams auf Diözesanebene Weisungen und Aufträge erteilen.	Aufgaben des Verwaltungsrates 170)[162)] Der Verwaltungsrat berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes. Er vertritt die Interessen der KJG-Mitglieder zwischen den Diözesankonferenzen und bringt deren Anliegen und Interessen in den Diözesanverband. 171)[163)] Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit. 172)[164)] Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Gremien und Teams auf Diözesanebene Weisungen und Aufträge erteilen.	

75	Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates 173)[165]] Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes b) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Diözesanverbandes, insbesondere des Etats c) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 1000 Euro d) Feststellung des Jahresabschlusses e) Schlichtung und Entscheidung von Konflikt- und Streitfällen f) Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung der zu verwaltenden Vermögen g) Diskussion für den Diözesanverband wichtiger Themen h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat übertragen wurden i) Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der	Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates 175)[167]] Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes b) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Diözesanverbandes, insbesondere des Etats c) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 1000 Euro d) Feststellung des Jahresabschlusses e) Schlichtung und Entscheidung von Konflikt- und Streitfällen f) Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung der zu verwaltenden Vermögen g) Diskussion für den Diözesanverband wichtiger Themen h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat übertragen wurden i) Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der	Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates 177)[169]] Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes b) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Diözesanverbandes, insbesondere des Etats c) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben über 1000 Euro d) Feststellung des Jahresabschlusses e) Schlichtung und Entscheidung von Konflikt- und Streitfällen f) Beschlussfassung über die Verwaltung und Verwendung der zu verwaltenden Vermögen g) Diskussion für den Diözesanverband wichtiger Themen h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat übertragen wurden i) Beschlussfassung über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der	
----	---	---	---	--

	Diözesankonferenz, sofern sie auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Diözesankonferenz gefällt werden muss oder ein Abwarten erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen.	Diözesankonferenz, sofern sie auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Diözesankonferenz gefällt werden muss oder ein Abwarten erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen. k) <u>Bestätigung der Bestellung des*der Geschäftsführer*in</u> l)[k)] <u>Nachwahl der durch die Diözesankonferenz unbesetzten Stellen</u> i. <u>der Delegierten für die Bundeskonferenz</u> ii. <u>der Delegierten für den Bundesrat</u> iii. <u>der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</u> iv. <u>der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ</u>	Diözesankonferenz, sofern sie auf den Verwaltungsrat übertragen wurden, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Diözesankonferenz gefällt werden muss oder ein Abwarten erhebliche Nachteile für den Verband bedeuten würde j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen. k) <u>Nachwahl der durch die Diözesankonferenz unbesetzten Stellen</u> i. <u>der Delegierten für die Bundeskonferenz</u> ii. <u>der Delegierten für den Bundesrat</u> iii. <u>der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.</u> iv. <u>der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ</u>	Geschäftsführung auf nächstes Jahr verschoben Bereits beschlossen
	174)[166)] Sind im Verwaltungsrat keine	176)[168)] Sind im Verwaltungsrat		

	Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt, dann fallen seine Aufgaben an die Diözesanleitung. Abweichend hiervon entscheidet in folgenden Fällen die Diözesankonferenz: a) bei Konflikt- und Streitfällen b) bei den von der Diözesankonferenz übertragenen Aufgaben c) bei Finanzfragen mit Ausnahme der Ausgaben	keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt, dann fallen seine Aufgaben an die Diözesanleitung Diözesankonferenz. Abweichend hiervon entscheidet in folgenden Fällen die Diözesankonferenz Diözesanleitung: a) bei Konflikt- und Streitfällen a) bei den von der Diözesankonferenz übertragenen Aufgaben b) bei Finanzfragen mit Ausnahme der Ausgaben <u>Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen</u>	178)[170]] Sind im Verwaltungsrat keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt, dann fallen seine Aufgaben an die Diözesanleitung Diözesankonferenz. Abweichend hiervon entscheidet in folgenden Fällen die Diözesankonferenz: a) bei Konflikt- und Streitfällen a) bei den von der Diözesankonferenz übertragenen Aufgaben b) bei Finanzfragen mit Ausnahme der Ausgaben <u>Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen</u>	Bereits beschlossen
76	Mitglieder des Verwaltungsrates 179)[171]] Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind: a) 9 Verwaltungsrät*innen: i. 4 weibliche Personen ii. 4 männliche Personen iii. 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet. b) die Mitglieder der Diözesanleitung 180)[172]] Beratende Mitglieder sind:	Mitglieder des Verwaltungsrates 181)[173]] Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind: a) <u>bis zu 9 Verwaltungsrät*innen, davon:</u> i. <u>bis zu 4 weibliche Personen</u> ii. <u>bis zu 4 männliche Personen</u> iii. <u>bis zu 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet.</u> b) die Mitglieder der	Mitglieder des Verwaltungsrates 183)[175]] Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sind: a) <u>bis zu</u> 9 Verwaltungsrät*innen: i. <u>bis zu</u> 4 weibliche Personen ii. <u>bis zu</u> 4 männliche Personen iii. <u>bis zu</u> 1 Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet. b) die Mitglieder der Diözesanleitung	Bereits beschlossen

	a) Die Diözesanreferent*innen b) die Mitglieder der Jugendpastoralen Teams mit einem KjG-Anteil in ihrer Stellenbeschreibung	Diözesanleitung 182)[174)] Beratende Mitglieder sind: a) <u>Der*Die Geschäftsführer*in</u> b) Die Diözesanreferent*innen c)[b)] die Mitglieder der Jugendpastoralen Teams mit einem KjG-Anteil in ihrer Stellenbeschreibung	184)[176)] Beratende Mitglieder sind: a) Die Diözesanreferent*innen b) die Mitglieder der Jugendpastoralen Teams mit einem KjG-Anteil in ihrer Stellenbeschreibung	Geschäftsführung auf nächstes Jahr verschoben
77	Wahl des Verwaltungsrates 185)[177)] Die Verwaltungsrät*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. 186)[178)] Näheres regelt die Wahlordnung	Wahl des Verwaltungsrates 187)[179)] Die Verwaltungsrät*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. 188)[180)] Näheres regelt die Wahlordnung	Wahl des Verwaltungsrates 189)[181)] Die Verwaltungsrät*innen werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. 190)[182)] Näheres regelt die Wahlordnung	
78	Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat 191)[183)] Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. 192)[184)] Er wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet. 193)[185)] Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt. 194)[186)] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein	Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat 196)[188)] Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. 197)[189)] Er wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet. 198)[190)] Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt. 199)[191)] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn	Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat 201)[193)] Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. 202)[194)] Er wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet. 203)[195)] Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt. 204)[196)] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn	

	Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben. 195)[187]] Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.	<u>ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben.</u> 200)[192]] Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.	<u>ordnungsgemäß eingeladen wurde und</u> mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben. 205)[197]] Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.	Bereits beschlossen
79		<u>Übertragung von Aufgaben</u> 206)[198]] <u>Durch Beschluss der Diözesankonferenz können bestimmte Aufgaben des Verwaltungsrates temporär auf andere Organe oder Ausschüsse übertragen werden. Übertragen werden können:</u> a) <u>die Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsebene</u> 207)[199]] <u>Gegen Entscheidungen dieser Organe bzw. Ausschüsse kann Einspruch beim Verwaltungsrat eingelegt werden.</u> 208) <u>Eine Übertragung auf die Diözesanleitung ist nicht möglich.</u>	<u>Übertragung von Aufgaben</u> 209)[200]] <u>Durch Beschluss der Diözesankonferenz können bestimmte Aufgaben des Verwaltungsrates temporär auf andere Organe oder Ausschüsse übertragen werden. Übertragen werden können:</u> a) <u>die Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Ortsebene</u> 210)[201]] <u>Gegen Entscheidungen dieser Organe bzw. Ausschüsse kann Einspruch beim Verwaltungsrat eingelegt werden.</u> 211) <u>Eine Übertragung auf die Diözesanleitung ist nicht möglich.</u>	Bereits beschlossen

80	n. Das Diözesanteam	o. Das Diözesanteam	p. Das Diözesanteam	
81	Diözesanteam 212)[202]] Das Diözesanteam ist das inhaltliche Vernetzungsgremium der aktuell eingerichteten Teams im Diözesanverband Freiburg. 213)[203]] Aus jedem Team sollte mindestens ein*e Vertreter*in anwesend sein.	Diözesanteam 214)[204]] Das Diözesanteam ist das inhaltliche Vernetzungsgremium der aktuell eingerichteten Teams im Diözesanverband Freiburg. 215)[205]] Aus jedem Team sollte mindestens ein*e Vertreter*in anwesend sein.	Diözesanteam 216)[206]] Das Diözesanteam ist das inhaltliche Vernetzungsgremium der aktuell eingerichteten Teams im Diözesanverband Freiburg. 217)[207]] Aus jedem Team sollte mindestens ein*e Vertreter*in anwesend sein.	
82	Einberufung und Verfahren im Diözesanteam 218)[208]] Es tritt mindestens viermal jährlich zusammen. 219)[209]] Es wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet. 220)[210]] Es tagt öffentlich und berät die Diözesanleitung.	Einberufung und Verfahren im Diözesanteam 221)[211]] Es tritt mindestens viermal jährlich zusammen. 222)[212]] Es wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet. 223)[213]] Es tagt öffentlich und berät die Diözesanleitung.	Einberufung und Verfahren im Diözesanteam 224)[214]] Es tritt mindestens viermal jährlich zusammen. 225)[215]] Es wird von der Diözesanleitung eine Woche vorher einberufen und von ihr geleitet. 226)[216]] Es tagt öffentlich und berät die Diözesanleitung.	
83	q. Die Diözesanleitung	r. Die Diözesanleitung	s. Die Diözesanleitung	
84	Aufgaben der Diözesanleitung 227)[217]] Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der	Aufgaben der Diözesanleitung 228)[218]] Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der	Aufgaben der Diözesanleitung 229)[219]] Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der	

	Beschlüsse der Diözesankonferenz.	Beschlüsse der Diözesankonferenz.	Beschlüsse der Diözesankonferenz.	
85	Besondere Aufgaben der Diözesanleitung 230)[220]] Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz b) Sorge um die Planung und Organisation der Diözesankonferenz c) Einberufung und Leitung des Verwaltungsrates d) Einberufung und Leitung des Diözesanteams e) Entscheidung über die Einrichtung von Teams f) Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Teams und des Diözesanteams g) Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz h) Vertretung des Diözesanverbandes im Verband, im BDKJ, in Kirche und Öffentlichkeit i) Sorge um die Führung der Geschäfte des	Besondere Aufgaben der Diözesanleitung 231)[221]] Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: k) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz l) Sorge um die Planung und Organisation der Diözesankonferenz m) Einberufung und Leitung des Verwaltungsrates n) Einberufung und Leitung des Diözesanteams o) Entscheidung über die Einrichtung von Teams p) Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Teams und des Diözesanteams q) Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz r) Vertretung des Diözesanverbandes im Verband, im BDKJ, in Kirche und Öffentlichkeit s) Sorge um die Führung der Geschäfte des	Besondere Aufgaben der Diözesanleitung 232)[222]] Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: - x)[v)] Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz - y)[w)] Sorge um die Planung und Organisation der Diözesankonferenz - z)[x)] Einberufung und Leitung des Verwaltungsrates - aa)[y)] Einberufung und Leitung des Diözesanteams - bb)[z)] Entscheidung über die Einrichtung von Teams - cc)[aa)] Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Teams und des Diözesanteams - dd)[bb)] Sorge um die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz - ee)[cc)] Vertretung des Diözesanverbandes im Verband, im BDKJ, in Kirche und Öffentlichkeit - ff)[dd)] Sorge um die Führung der Geschäfte des	

	Diözesanverbandes j) Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Kooperationen.	Diözesanverbandes t) <u>Bestellung des*der Geschäftsführer*in</u> <u>u)[t)]</u> Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Kooperationen. <u>v)[u)]</u> <u>Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die Bundesebene der KjG</u> w) <u>Beratung und Unterstützung der Kooperationen sowie der Ortsgruppen in der Mitgliedergewinnung und -pflege</u>	Diözesanverbandes <u>gg)[ee)]</u> Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen der Kooperationen. <u>hh)[ff)]</u> <u>Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die Bundesebene der KjG</u> ii) <u>Beratung und Unterstützung der Kooperationen sowie der Ortsgruppen in der Mitgliedergewinnung und -pflege</u> <u>jj)[gg)]</u>	Geschäftsführung auf nächstes Jahr verschoben Bereits beschlossen
8 6	Mitglieder der Diözesanleitung <u>233)[223)]</u> Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen. Zwei weibliche Personen, zwei männliche Personen, eine Person, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfindet und eine geistliche Leitung³, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen	Mitglieder der Diözesanleitung <u>236)[226)]</u> Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören bis zu sechs Personen, davon: a) <u>bis zu Zzwei weibliche Personen,</u> b) <u>-bis zu zwei männliche Personen,</u> c) <u>bis zu eine Person, die sich nicht</u>	Mitglieder der Diözesanleitung <u>240)[229)]</u> Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören <u>bis zu sechssacht</u> Personen, <u>davon:-</u> a) <u>bis zu Zweidrei</u> weibliche Personen, b) <u>bis zu zweidrei</u> männliche Personen, c) <u>bis zu</u> eine Person, die sich nicht	Wir würden gerne debattieren, ob die Anzahl der Stellen in der Diözesanleitung auf 8 erhöht werden soll und schlagen daher hier die Erhöhung vor. Wir sind gespannt auf eure

3 Anmerkung: Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

ist. 234)[224]] Die Geistliche Leitung muss die Zustimmung des Bischofs vorlegen. 235)[225]] Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein.	im binären Geschlechtssystem wiederfindet d) und bis zu eine geistliche Leitung⁴, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen ist. 237)[227]] Die Geistliche Leitung muss die Zustimmung des Bischofs vorlegen. 238)[228]] <u>Der*die geistliche Leiter*in, insofern die Stelle nicht vakant ist, sowie M</u>indestens ein weiteres Mitglied der Diözesanleitung mussmüssen voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein. 239) <u>Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach §3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze.</u>	im binären Geschlechtssystem wiederfindet und d) <u>bis zu</u> eine geistliche Leitung⁵, welche geschlechtsunabhängig zu besetzen ist. 241)[230]] Die Geistliche Leitung muss die Zustimmung des Bischofs vorlegen. 242)[231]] M<u>Der*die geistliche Leiter*in, insofern die Stelle nicht vakant ist, sowie</u> mindestens ein <u>weiteres</u> Mitglied der Diözesanleitung muss<u>müssen</u> voll geschäftsfähig sein. Alle anderen Mitglieder müssen mindestens beschränkt geschäftsfähig sein. 243) <u>Die Mitglieder der Diözesanleitung, die die Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach §3 Nr. 12 oder Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze.</u>	Einschätzungen! Bereits beschlossen Bereits beschlossen
--	--	--	--

⁴ Anmerkung: Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

⁵ Anmerkung: Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

87	Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen 244)[232]] Die Mitglieder der Diözesanleitung vertreten den Diözesanverband. 245)[233]] Sie sind allein vertretungsberechtigt. 246)[234]] Die voll geschäftsfähigen Mitglieder der Diözesanleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 247)[235]] Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stellen für Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen einrichten. 248)[236]] Sie beruft Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen.	Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen 249)[237]] Die Mitglieder der Diözesanleitung vertreten den Diözesanverband. 250)[238]] Sie sind allein- vertretungsberechtigt. <u>Je zwei Mitglieder der Diözesanleitung, von denen mindestens eines voll geschäftsfähig ist, vertreten den Diözesanverband gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich.</u> 251)[239]] Die voll geschäftsfähigen Mitglieder der Diözesanleitung können <u>Diözesanleitung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.</u> 252)[240]] Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stellen für Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen einrichten. 253)[241]] Sie beruft Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen.	Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen 254)[242]] Die Mitglieder der Diözesanleitung vertreten den Diözesanverband. 255)[243]] Sie sind allein vertretungsberechtigt. 256)[244]] Die voll geschäftsfähigen Mitglieder der Diözesanleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. 257)[245]] Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Stellen für Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen einrichten. 258)[246]] Sie beruft Referent*innen, Sachbearbeiter*innen und Mitarbeiter*innen.	Auf nächstes Jahr verschoben Auf nächstes Jahr verschoben
8 8	Wahl der Diözesanleitung	Wahl der Diözesanleitung	Wahl der Diözesanleitung	

	259)[247]] Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt. 260)[248]] Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären. 261)[249]] Näheres regelt die Wahlordnung.	262)[250]] Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt. 263)[251]] Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären. 264)[252]] Näheres regelt die Wahlordnung.	265)[253]] Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt. 266)[254]] Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären. 267)[255]] Näheres regelt die Wahlordnung.	
8 9	Übergangsregelungen 268)[256]] Die Regelungen betreffend der Organe (Diözesankonferenz, Verwaltungsrat, Diözesanleitung) des Diözesanverbandes treten mit Beginn der ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe (Diözesankonferenz, Diözesanausschuss, Diözesanleitung) bestehen. 269)[257]] Alle Amtszeiten in den bisherigen Organen enden zur ersten	1) Übergangsregelungen 1) Die Regelungen betreffend der Organe (Diözesankonferenz, Verwaltungsrat, Diözesanleitung) des Diözesanverbandes treten mit Beginn der ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe (Diözesankonferenz, Diözesanausschuss, Diözesanleitung) bestehen. 2) Alle Amtszeiten in den bisherigen Organen enden zur ersten Diözesankonferenz in der zweiten	Übergangsregelungen 1) Die Regelungen betreffend der Organe (Diözesankonferenz, Verwaltungsrat, Diözesanleitung) des Diözesanverbandes treten mit Beginn der ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Organe (Diözesankonferenz, Diözesanausschuss, Diözesanleitung) bestehen. 2) Alle Amtszeiten in den bisherigen Organen enden zur ersten	Bereits beschlossen

	Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019.	Hälfte des Kalenderjahres 2019.	Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019.	
90		t. <u>Die Kassenprüfer*innen</u>	u. <u>Die Kassenprüfer*innen</u>	Bereits beschlossen
91		<u>270)[258)] Die Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse sowie die Abgabe eines Prüfberichts für die Diözesankonferenz. Der Bericht kann mündlich erfolgen.</u> <u>271)[259)] Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr.</u> <u>272)[260)] Als Kassenprüfer*innen wählt die Diözesankonferenz zwei Personen.</u> <u>273) Näheres regelt die Wahlordnung.</u>	<u>274)[261)] Die Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse sowie die Abgabe eines Prüfberichts für die Diözesankonferenz. Der Bericht kann mündlich erfolgen.</u> <u>275)[262)] Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr.</u> <u>276)[263)] Als Kassenprüfer*innen wählt die Diözesankonferenz zwei Personen.</u> <u>277) Näheres regelt die Wahlordnung.</u>	Bereits beschlossen
92		v. <u>Der*die Geschäftsführer*in</u>		Auf nächstes Jahr verschoben
93		<u>Bestellung des*der Geschäftsführer*in</u> <u>278) Zur Unterstützung der Diözesanleitung und zur Führung der laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes – insbesondere zur Leitung des Diözesanbüros – kann die Diözesanleitung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung</u>		Auf nächstes Jahr verschoben

		durch den Verwaltungsrat. 279) <u>Der*die Geschäftsführer*in muss voll geschäftsfähig sein und die Grundlagen und Ziele der KjG bejahen.</u> 280) <u>Die Diözesanleitung kann den*die Geschäftsführer*in jederzeit und ohne Angabe von Gründen suspendieren oder abberufen.</u>		
94		<u>Aufgaben der*des Geschäftsführer*in</u> 281) <u>Der*die Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes und leitet das Diözesanbüro im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG, der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes.</u>		Auf nächstes Jahr verschoben
95		<u>Vertretungsberechtigung der*des Geschäftsführer*in</u> 282)[264)] <u>Der*die Geschäftsführer*in ist besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB.</u> 283) <u>Er*Sie vertritt den Diözesanverband gemeinschaftlich mit einem Mitglied der Diözesanleitung, das mindestens beschränkt geschäftsfähig ist.</u> 284) <u>Er/Sie hat die</u>		Auf nächstes Jahr verschoben

		<u>Diözesanleitung stets zu informieren und im Sinne des Verbandes sowie – insofern der*die Geschäftsführer*in über das Erzbistum Freiburg angestellt ist – im Rahmen der zwischen der Erzdiözese Freiburg und dem Diözesanverband bestehenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zu handeln.</u> 285) <u>Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in durch den Beschluss des Jahresetats des Verwaltungsrates beschränkt.</u>		
95 a		w. <u>Delegationen</u>	x. <u>Delegationen</u>	Bereits beschlossen
95 b		<u>Besetzung von Delegationen</u> 286) <u>Delegationen zur Bundeskonferenz, BDKJ Diözesanversammlung und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen mit Personen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, besetzt werden.</u>	<u>Besetzung von Delegationen</u> 290) <u>Delegationen zur Bundeskonferenz, BDKJ Diözesanversammlung und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen.</u>	Bereits beschlossen, allerdings mit Änderungen der BuKo 2025 berücksichtigt

	<u>287) Delegationen sind zuerst durch die Diözesanleiter*innen wahrzunehmen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.</u> <u>288) Wenn für eine Delegation keine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.</u> <u>289)[265]] Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestaltet sich wie folgt:</u> a) <u>Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r beziehungsweise Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.</u> b) <u>Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r beziehungsweise</u>	<u>291)[266]] Delegationen sind zuerst durch die Diözesanleiter*innen wahrzunehmen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.</u> <u>292)[267]] Wenn für eine Delegation keine Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet, zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.</u> <u>293)[268]] Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnden Selbstidentifikation (siehe "Geschlechtergerechtigkeit in der KJG") abgewichen werden.</u>	
--	--	--	--

		<u>Diözesanleitung gewählt wurden,</u> <u>geben bei ihrer Anmeldung zur</u> <u>Konferenz an, welcher</u> <u>Geschlechterkategorie sie sich</u> <u>zugehörig fühlen.</u>		
9 6		XVI <u>Anlage zur</u> <u>Auflösung einer</u> <u>Ortsgruppe</u>	XVII <u>Anlage zur</u> <u>Auflösung einer</u> <u>Ortsgruppe</u>	Bereits beschlossen
97		<u>1. Information über</u> <u>Auflösungsvorhaben</u> <u>Die Ortsleitung informiert die</u> <u>Diözesanleitung des Diözesanverbandes</u> <u>der Katholischen jungen Gemeinde in der</u>	<u>1. Information über</u> <u>Auflösungsvorhaben</u> <u>Die Ortsleitung informiert die</u> <u>Diözesanleitung des Diözesanverbandes</u> <u>der Katholischen jungen Gemeinde in der</u>	Bereits beschlossen

		<u>Erzdiözese Freiburg sowie entsprechend der regionalen Notwendigkeit die regionale BDKJ-Struktur über das Vorhaben und nimmt falls nötig Beratung in Anspruch insofern die Auflösung nicht nach III Abs. 26) durch die Diözesanleitung initiiert werden soll.</u>	<u>Erzdiözese Freiburg sowie entsprechend der regionalen Notwendigkeit die regionale BDKJ-Struktur über das Vorhaben und nimmt falls nötig Beratung in Anspruch insofern die Auflösung nicht nach III Abs. 26) durch die Diözesanleitung initiiert werden soll.</u>	
9 8		<u>2. Einladung zur Auflösungsversammlung</u> <u>Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur initiativ d.h. durch die Ortsgruppe selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgein Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</u> <u>Hierzu ist ebenfalls die KjG Diözesanleitung sowie, falls vorhanden, der Vorstand des regionalen BDKJ einzuladen. Ist die Ortsleitung nicht besetzt, muss eine Einladung durch die KjG Diözesanleitung erfolgen.</u>	<u>2. Einladung zur Auflösungsversammlung</u> <u>Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur initiativ d.h. durch die Ortsgruppe selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgein Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</u> <u>Hierzu ist ebenfalls die KjG Diözesanleitung sowie, falls vorhanden, der Vorstand des regionalen BDKJ einzuladen. Ist die Ortsleitung nicht besetzt, muss eine Einladung durch die KjG Diözesanleitung erfolgen.</u>	Bereits beschlossen
9 9		<u>3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidatoren</u>	<u>3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidatoren</u>	Bereits beschlossen

		<u>Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Dem Beschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen). Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*innen kann die Diözesanleitung zur Verfügung stehen.</u>	<u>Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Dem Beschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen). Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*innen kann die Diözesanleitung zur Verfügung stehen.</u>	
1 0 0		<u>4. Beginn des Auflösungs - und Liquidationsprozesses</u> <u>Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung, tritt der Verein in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern inkl. des Protokolls zuzustellen.</u> <u>Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:</u> • <u>Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 41 BGB).</u>	<u>4. Beginn des Auflösungs - und Liquidationsprozesses</u> <u>Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung, tritt der Verein in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern inkl. des Protokolls zuzustellen.</u> <u>Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:</u> • <u>Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 41</u>	Bereits beschlossen

		• <u>Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.</u> <u>Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:</u> • <u>Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).</u> <u>Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:</u> • <u>Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.</u>	<u>BGB).</u> • <u>Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.</u> <u>Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:</u> • <u>Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).</u> <u>Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:</u> • <u>Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst</u>	
--	--	---	--	--

			<u>wurde, vorlegen.</u>	
10 1		<u>5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen</u> <u>Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.</u>	<u>5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen</u> <u>Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.</u>	Bereits beschlossen
10 2		<u>6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene</u> <u>Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben.</u>	<u>6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene</u> <u>Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben.</u>	Bereits beschlossen
10 3		<u>7. Abschluss der Auflösung</u> <u>Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das</u>	<u>7. Abschluss der Auflösung</u> <u>Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das</u>	Bereits beschlossen

		<u>Registergericht nochmals informiert werden und die Ortsgruppe wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.</u>	<u>Registergericht nochmals informiert werden und die Ortsgruppe wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.</u>	
1 0 4		<u>8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch den KjG Diözesanverband Freiburg</u> <u>Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Ortsgruppe vom KjG Diözesanverband Freiburg treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten</u> <u>Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen der Ortsgruppe dem Solifonds zugeführt.</u>	<u>8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch den KjG Diözesanverband Freiburg</u> <u>Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Ortsgruppe vom KjG Diözesanverband Freiburg treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten</u> <u>Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen der Ortsgruppe dem Solifonds zugeführt.</u>	Bereits beschlossen

Synopse Geschäftsordnung

Gültige & aktuell beschlossene GO Beschlossen 14.11.2018	Vorschlag zur Änderung der GO Beschlossen zur DiKo 2024 & vorgeschlagen 2026	Kommentare
I Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich, Inkrafttreten 1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Freiburg. 2) Sie gilt für die anderen Organe des KjG-Diözesanverbandes Freiburg entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. 3) Sie ist Bestandteil der Satzung. 4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.11. 2018 in Kraft. 5) Die bisherige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.	Geltungsbereich, Inkrafttreten 1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Freiburg. 2) Sie gilt für die anderen Organe des KjG-Diözesanverbandes Freiburg entsprechend, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. 3) Sie ist Bestandteil der Satzung. 4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.10.1110. 20182026 in Kraft. 5) Die bisherige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.	Anpassung des Beschlussdatums
Gäste 6) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen. 7) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.	Gäste 1) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen. 2) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes	

8) Einzuladende Gäste sind grundsätzlich: a) die Jugendreferent*innen b) die Abteilungsleitung der Abt. II (Jugendpastoral) im Erzbischöflichen Seelsorgeamt c) der Erzbischof	beschlossen wird. 3) Einzuladende Gäste sind grundsätzlich: a) die Jugendreferent*innen b) die Abteilungsleitung der Abt. II (Jugendpastoral) im Erzbischöflichen Seelsorgeamt a) der Erzbischof Ordinarius	Bereits beschlossen
II Beratungsordnung		
Rechte der*des Vorsitzenden 3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Frauen, Männer und Non-Binaries werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Innerhalb der Redelisten werden Menschen, die zum aktuell diskutierten Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, priorisiert. Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. 4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden. 5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.	Rechte der*des Vorsitzenden 3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Frauen, Männer und Non-Binaries Personen, die sich nicht im binären Geschlechtssystem wiederfinden, werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Innerhalb der Redelisten werden Menschen, die zum aktuell diskutierten Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben, priorisiert. Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. 4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden. 5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.	Bereits beschlossen

6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Konferenz sofort.	6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Konferenz sofort.	
Beschlussfähigkeit 9) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 10) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Konferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 11) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft. 12) Ist die Konferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. 13) Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.	Beschlussfähigkeit 9) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 14) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Konferenz ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 15) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft. 16) Ist die Konferenz nicht beschlussfähig, können keine Beschlüsse außer der Schließung der Konferenz gefasst werden. Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der vorläufigen Tagesordnung beraten. Dabei gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. 17) Wird die Konferenz infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Konferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.	Bereits beschlossen

Synopse Wahlordnung

Lfd Nr.	I Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich, Inkrafttreten 1) Diese Wahlordnung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg. 2) Sie ist Bestandteil der Satzung. 3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 14.10.2018 in Kraft. 4) Die bisherige Wahlordnung tritt außer Kraft.	Geltungsbereich, Inkrafttreten 5) Diese Wahlordnung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg. 6) Sie ist Bestandteil der Satzung. 7) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 1412.10.20182024 in Kraft. 8) Die bisherige Wahlordnung tritt außer Kraft.	Geltungsbereich, Inkrafttreten 9) Diese Wahlordnung gilt für den KjG-Diözesanverband Freiburg. 10) Sie ist Bestandteil der Satzung. 11) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 1410.10.202618 in Kraft. 12) Die bisherige Wahlordnung tritt außer Kraft.	Anpassung des Beschlussdatums
	Wahlausschuss 13) Die Konferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.	Wahlausschuss <u>16)</u> Die Konferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vierbis zu fünf Personen besteht, davon:- <u>a) bis zu zwei weibliche Personen</u> <u>b) bis zu zwei männliche Personen</u> <u>c) bis zu einer Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet.</u> 17) Die Mitglieder des Wahlausschusses	Wahlausschuss <u>20)[19)]</u> Die Konferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vierbis zu fünf Personen besteht, <u>davon:-</u> <u>a) bis zu zwei weibliche Personen</u> <u>b) bis zu zwei männliche Personen</u> <u>c) bis zu einer Person, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet.</u> 21) Die Mitglieder des Wahlausschusses	Bereits beschlossen

	14) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig. 15) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.	werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. 18)[17]) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig. 19)[18]) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.	werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. 22)[20]) Der Wahlausschuss der Diözesankonferenz besteht ständig. 23)[21]) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.	
	II Bestimmungen für einzelne Wahlen	III Bestimmungen für einzelne Wahlen	IV Bestimmungen für einzelne Wahlen	
	y. Wahl der Diözesanleitung	z. Wahl der Diözesanleitung	aa. Wahl der Diözesanleitung	
	Wählbarkeitsvoraussetzungen 1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer a) Mitglied der KjG ist b) Mindestens beschränkt geschäftsfähig⁶ ist c) zur Wahl vorgeschlagen ist 2) Zur Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des	Wählbarkeitsvoraussetzungen 3) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer d) Mitglied der KjG ist e) Mindestens beschränkt geschäftsfähig⁹ ist, wobei mindestens ein ehrenamtliches sowie alle hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein müssen, f) zur Wahl vorgeschlagen ist 4) Zur Geistlichen Leitung in der	Wählbarkeitsvoraussetzungen 5) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer g) Mitglied der KjG ist h) Mindestens beschränkt geschäftsfähig⁹ ist, wobei mindestens ein ehrenamtliches sowie alle hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein müssen, i) zur Wahl vorgeschlagen ist 6) Zur Geistlichen Leitung in der	Bereits beschlossen

6 Mindestens eine Person in der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig ist.

	Bischofs vorliegt. ⁷	Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. ⁸	Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. ¹⁰	
	Mitteilung des Wahlergebnisses 7) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Ordinariat mitgeteilt werden.	Mitteilung des Wahlergebnisses 8) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Ordinariat mitgeteilt werden.	Mitteilung des Wahlergebnisses 9) Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Ordinariat mitgeteilt werden.	
		ab. <u>Kassenprüfer*innen</u>	ac. <u>Kassenprüfer*innen</u>	Bereits beschlossen
		<u>Wählbarkeitsvoraussetzungen</u> 10) Zum*r Kassenprüfer*in ist wählbar, wer a) <u>im zu prüfenden Zeitraum nicht dem Verwaltungsrat oder der Diözesanleitung angehörte,</u> b) <u>mindestens beschränkt geschäftsfähig ist</u> c) <u>zur Wahl vorgeschlagen ist</u>	<u>Wählbarkeitsvoraussetzungen</u> 11) Zum*r Kassenprüfer*in ist wählbar, wer d)[c)] <u>im zu prüfenden Zeitraum nicht dem Verwaltungsrat oder der Diözesanleitung angehörte,</u> e)[d)] <u>mindestens beschränkt geschäftsfähig ist</u> f) <u>zur Wahl vorgeschlagen ist</u>	Bereits beschlossen

7 Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

8 Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.

9 Mindestens eine Person in der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig ist.

10 Nach Vereinbarung mit dem Bischofsvikar für Jugendfragen ist diese Person bis auf weiteres ein Priester.